



MASSNAHMEN GEGEN BERUFSKRANKHEITEN (§ 3 BKV)

WAS IST EINE BERUFSKRANKHEIT?

Eine Berufskrankheit (BK) ist nach der gesetzlichen Definition eine Krankheit

- ☉ welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Berufskrankheitenliste (BK-Liste) als Berufskrankheit bezeichnet und
- ☉ die ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet (§ 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung).

Liegt eine Berufskrankheit vor, ist nicht nur die Frage der Entschädigung, sondern auch die der individuellen Prävention zu prüfen. Aber auch bereits vor Entstehung einer BK sind vorbeugende Maßnahmen möglich.

Rechtsgrundlage dafür ist der § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).

§ 3 BKV ermöglicht

- ☉ Maßnahmen gegen Berufskrankheiten. Mit allen geeigneten Mitteln ist der Gefahr entgegenzuwirken, dass eine BK entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert. Ist einer konkreten Gefahr mit diesen Mitteln nicht ausreichend zu begegnen, hat der Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten gefährdende Tätigkeiten unterlassen.
- ☉ Gewährung von Übergangsleistungen nach Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit zum Ausgleich der dadurch verursachten Minderung des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile.

DAS BEDEUTET IM EINZELNEN:

§ 9 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit § 3 BKV verpflichtet den Unfallversicherungsträger, mit allen geeigneten Mitteln der Gefahr des Entstehens, des Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit entgegenzuwirken.

Der Unfallversicherungsträger hat im Einzelfall zu prüfen, ob eine konkrete Gefahr vorliegt und mit welchen Mitteln dieser Gefahr entgegengewirkt werden kann.

Folgende Maßnahmen können in Betracht kommen

- ☉ technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, z.B. Absaugvorrichtungen, räumliche Absonderung gefährdender Bereiche
- ☉ persönliche Schutzmaßnahmen, z.B. Gehörschutz, Hautschutz, die vom Arbeitgeber zu stellen sind
- ☉ vorbeugende Heilbehandlung. Ziel einer solchen Heilbehandlung ist zum einen, durch berufliche Arbeitsstoffe bedingte Befunde zu beheben oder zu bessern, so dass nach Möglichkeit erst gar keine Berufskrankheit entsteht. Zum anderen ist auch denkbar, solche Befunde mit Krankheitswert zu behandeln, die unabhängig von einer betrieblichen Einwirkung entstanden sind, bei denen aber unter Berücksichtigung der weiteren gefährdenden Einwirkung die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht (z.B. im Sinne der Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens durch die Einwirkung eines Listenstoffes).

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, d.h. ist die konkrete Gefahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BKV nicht zu beseitigen, hat der Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BKV).

Mit der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit entsteht dem Grunde nach ein Anspruch auf folgende Leistungen:

Berufliche Rehabilitation

Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation umfassen insbesondere

- ▶ Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Eingliederungshilfen an Arbeitgeber
- ▶ Berufsfindung und Arbeitserprobung
- ▶ berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung

Anspruch und Umfang der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Landesunfallkasse bietet durch ihre Berufshelferinnen und -helfer eine individuelle Beratung an. Am Verfahren ist ggf. auch das Arbeitsamt beteiligt.

Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 BKV

Stellen Versicherte die gefährdende Tätigkeit ein, weil anders die konkrete Gefahr der Entstehung, der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens einer Berufskrankheit nicht zu vermeiden ist und entsteht dadurch ein Minderverdienst oder erwachsen sons-

tige wirtschaftliche Nachteile, werden zum Ausgleich als Übergangsleistung

- ▶ ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Vollrente oder
- ▶ monatlich wiederkehrende Zahlungen bis zur Vollrente

längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

Hinweis

Damit es zum Ausgleich eines Minderverdienstes kommt, muss zwischen dem eingetretenen Minderverdienst und dem Zwang zur Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Gegenübergestellt werden

- ▶ der Nettoverdienst, der ohne die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit erzielt worden wäre
- ▶ das tatsächliche Nettoeinkommen nach der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit

Der Minderverdienst ist auszugleichen, höchstens aber bis zur Höhe der Vollrente. Sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (= Bruttoentgelt der letzten zwölf Monate vor Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit).

Darüber hinaus werden Übergangsleistungen längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt, wobei der Ausgleich in der Regel gestaffelt erfolgt:

Nach Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit	
im 1. Jahr	in Höhe von 5/5
im 2. Jahr	4/5
im 3. Jahr	3/5
im 4. Jahr	2/5
im 5. Jahr	1/5
des Minderverdienstes	

Nehmen Versicherte an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teil (Umschulung, Fortbildung), so bleibt es für die Dauer der Maßnahmen bei dem Anteil des Minderverdienstes, der bei Beginn der Maßnahme galt.

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN IM ORIGINALTEXT

§ 9 SGB VII Berufskrankheit

(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unter-

lassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Erkrankten Versicherte, die infolge der besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung an einer in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Berufskrankheit ausgesetzt waren, an einer solchen Krankheit und können Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden, wird vermutet, dass diese infolge der versicherten Tätigkeit verursacht worden ist.

(4) Setzt die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit die Unterlassung aller Tätigkeiten voraus, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können, haben die Unfallversicherungsträger vor Unterlassung einer noch verrichteten gefährdenden Tätigkeit darüber zu

entscheiden, ob die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllt sind.

(5) Soweit Vorschriften über Leistungen auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalls abstellen, ist bei Berufskrankheiten auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Behandlungsbedürftigkeit oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, auf den Beginn der rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit abzustellen.

(6) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Voraussetzungen, Art und Umfang von Leistungen zur Verhütung des Entstehens, der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens von Berufskrankheiten,

2. die Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen bei der Feststellung von Berufskrankheiten sowie von Krankheiten, die nach Absatz 2 wie Berufskrankheiten zu entschädigen sind; dabei kann bestimmt werden, dass die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen berechtigt sind, Zusammenhangsgutachten zu erstellen, sowie zur Vorbereitung ihrer Gutachten Versicherte zu untersuchen oder auf Kosten der Unfallversicherungsträger andere Ärzte mit der Vornahme der Untersuchungen zu beauftragen,

3. die von den Unfallversicherungsträgern für die Tätigkeit der Stellen nach Nummer 2 zu entrichtenden Gebühren; diese Gebühren richten sich nach dem für die Begutachtung erforderlichen Aufwand und den dadurch entstehenden Kosten.

§ 3 BKV Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, Übergangsleistung

(1) Besteht für Versicherte die Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, haben die Unfallversicherungsträger dieser Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Ist die Gefahr gleichwohl nicht zu beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen. Den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Versicherte, die die gefährdende Tätigkeit unterlassen, weil die Gefahr fortbesteht, haben zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderungen des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile gegen den Unfallversicherungsträger Anspruch auf Übergangsleistungen. Als Übergangsleistung wird

1. ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Vollrente oder

2. eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur Höhe eines Zwölftels der Vollrente längstens für die Dauer von fünf Jahren gezahlt. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nicht zu berücksichtigen.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie bitte an: Frau Wallrath
Tel. 040 / 271 53 - 323

Herr Welbing
Tel. 040 / 271 53 - 301

Redaktion: Martin Kunze,
Rehabilitations- und Leistungsabteilung
Stand: April 2001

**Landesunfallkasse
Freie und Hansestadt Hamburg
Spoehrstr. 2
22083 Hamburg**

The logo for Landesunfallkasse Hamburg (LUK) features the letters 'LUK' in a bold, blue, sans-serif font. A red, wavy line is positioned below the letters, resembling a stylized wave or a protective shield. Below the logo, the text 'Landesunfallkasse Hamburg' is written in a smaller, blue, sans-serif font.
LUK
Landesunfallkasse Hamburg